

**6. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Gemeinde Ebringen
vom 4. Mai 1998**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen am 18. Dezember 2025 folgende 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung - WVS – vom 4. Mai 1998 beschlossen:

§ 1

§ 41 (1) (Grundgebühr) erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss	(Q_{max}) 3 und 5	7 und 10
Nenndurchfluss	(Q_n) 1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)
EUR / Monat (zzgl. MwSt.)	0,80	1,20

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 2

§ 42 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43 berechnet). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,63 Euro (zzgl. MwSt.).

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ebringen, den 18. Dezember 2025

gez. Dr. Hans Peter Widmann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ebringen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ebringen, den 23.12.2025

gez. Dr. Widmann, Bürgermeister